

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeilzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 2. Mai.

Untsgericht I.

Erste Strafkammer.

1. Wer Geld braucht und einen anderen zur leihweisen Hergabe bestimmen möchte, pflegt es nicht allzu genau mit Versprechungen wegen der Rückzahlung und mit rührenden Versicherungen über die Verwendung des Darlehns zu nehmen. Er überfiehet dabei nur zu häufig, daß er sich dadurch leicht des Betruges schuldig machen kann, und daß es Fälle genug giebt, in welchen der Strafrichter sich genötigt sieht, die Versprechungen und Versicherungen des Geldnehmers abzumägen. Recht übel empfand dies der Kommissionsrat Otto Kaiser, früher Mitinhaber der Kochmaschinenfabrik F. W. Kaiser & Cie. Im Jahre 1878 verstarb die Mutter desselben, und durch diesen Todesfall ging die obenerwähnte Fabrik in die Hände des vorgenannten Kaiser und dessen Bruders über. Bei der Uebernahme stellte sich leider heraus, daß durch den Wert der gesamten Fabrik die in das Geschäft gemachten Einlagen der Herren Hofschauspieler Krüger und Hofschlichtermeister Kühne nicht gedeckt werden konnten. Kommissionsrat Kaiser verpflichtete sich nunmehr diesen Gläubigern gegenüber, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse jährlich nicht mehr als 4200 Mk. aus dem Gewinn der Fabrik entnehmen zu wollen und alle übrigen Ueberschüsse zur Abzahlung auf jene Einlagen zu verwenden.

Kaiser lebte inzwischen in dem Kreise seiner Bekannten nach wie vor als Grand seigneur, namentlich ließ er in dem Kreideweiß'schen Lokale zu Tempelhof, wo er bereits seit 20 Jahren verkehrte, nicht merken, daß seine Einnahmen erheblich beschränkt worden waren. Er galt hier als sehr wohlhabend, und als sich im Frühjahr 1882 seine Tochter verlobte, erzählte man sich, daß die Mitgift derselben auf 150 000 Mk. gut und gern zu berechnen sei. Zu dieser Zeit nun wandte sich der Brautvater an den als reich bekannten Herrn Kreideweiß und bat um ein Darlehn von 6000 Mk., da die Verheiratung einer Tochter viel koste, Außenstände jedoch schwer einzuziehen seien. Herr Kreideweiß beillte sich, nicht nur dieses Anliegen des ihm als außerordentlich sicher erscheinenden Kommissionsrates zu erfüllen, sondern ließ auch mit Freuden nach einigen Wochen noch weitere 4000 Mk., um welche Kaiser ersuchte. Die gesamten 10 000 Mk. sollten, wie Kaiser versprach, am 1. Juli desselben Jahres zurückerstattet werden.

Die Zeit verstrich, die Zahlungsfrist war abgelaufen, und der Gläubiger empfing sein Geld nicht zurück. Er geduldete sich begann endlich zu mahnen und zu drängen, — alles vergeblich, — und ward zuletzt klagbar. Hierbei stellte sich heraus, daß Kaiser, als er das Darlehn aufnahm, sich gänzlich in der Lage befunden hatte, den Zahlungstermin einzuhalten, und überhaupt schon als zahlungsunfähig gelten mußte.

Auf Grund dieser Entdeckung wurde gegen Kaiser Anklage wegen wiederholten Betruges erhoben.

In der gestern anberaumt gewesenen öffentlichen Audienz stellte sich der Thatbestand, wie oben erzählt, dar. Die königliche Staatsanwaltschaft hielt die Anklage in allen Punkten aufrecht. Der Verteidiger des Angeklagten, Herr Rechtsanwalt Dr. Hoffmann, bemühte sich dagegen auszuführen, daß der Darleiher sich selbst getäuscht habe, und forderte die Freisprechung des Angeklagten. Der Gerichtshof ließ diesen Einwand gelten, erblidete jedoch in der Festsetzung des Zahlungstermins eine wesentlich falsche Vorpiegelung des Angeklagten, der demals, als er das Darlehen gab, über seine Zahlungsunfähigkeit nicht im Zweifel sein konnte.

Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten; der Gerichtshof ging indessen über dieses Strafmaß hinaus und erkannte auf 8 Monate Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust.

2. Der Kaufmann Herr Ellenberg, Schillingstraße 32, sah sich im Februar d. J. mehrmals genötigt, einem seiner Hausdiener, dem 26 Jahre alten Johann Friedrich Wilhelm Heede, ernste Verweise zu erteilen. Der letztere war über diese wohlverdienten Zurechtweisungen so ungehalten, daß er am 21. des erwähnten Monats seinen Dienst quittierte. Heede verstand es jedoch, sich in gutem Andenken zu erhalten. In der vierten Nacht nach seiner Entlassung wurde Herr Ellenberg empfindlich befohlen. Der unliebsame Besuch hatte offenbar das Haus mittels Nachschlüssels geöffnet und sich dann in derselben Weise zum Warenausgang Zugang verschafft; es fehlte von den Vorräten eine nicht unerhebliche Partie Seidenwaren. Eine genaue Feststellung des Verlustes ließ sich bei der Größe des Lagers nicht ermöglichen. Der Verdacht der Thäterschaft fiel auf Heede und dies umsomehr, als der ehemalige Hausdiener am Tage vor dem Diebstahl auf dem Grundstücke gesehen worden war, jedoch diesen an und für sich wenig belangreichen Umstand entschieden in Abrede stellte. Ferner konnte festgestellt werden, daß der Bezugswohnort in den letzten Tagen mehrfach einen Schlüssel mit der Feile bearbeitet hatte, und da sich außerdem herausstellte, daß Heede schon wiederholt und schließlich recht empfindlich wegen Eigenumsvergehen bestraft worden ist, so lagen genügende Momente vor, eine Hausdurchsuchung zu rechtfertigen. Das Resultat dieser Maßregel entsprach übrigens den gehegten Erwartungen in keiner Weise; von dem gestohlenen Gut wurde nicht das mindeste gefunden. Dagegen gewährte man eine Quantität aus dem Ellenberg'schen Geschäft herührenden Papapiers, in welchem sehr wohl die gestohlenen Waren transportiert sein konnten. Dieser Umstand allein reichte indessen zur Ueberführung des Verdächtigen nicht aus.

Bereits nach einigen Tagen kam aber etwas mehr Licht in die Sache. Der Bestohlene besuchte seinen Papenstraße 19 wohnenden Schwiegervater, den Kaufmann Herrn Pulvermann, und war über den ihm zuteil werdenden, etwas frostigen Empfang anfangs sehr betreten. Herr Pulvermann machte seinem Schwiegerohn Vorwürfe, daß er sich in momentanen Geldverlegenheiten nicht selbst zu ihm bemühe, sondern seinen Hausdiener mit einem offenen Zettel schicke. Auf die Erklärung des Herrn Ellenberg, daß eine derartige Notwendigkeit noch niemals an ihn herantreten sei, ergab sich, daß Heede am Tage nach dem Diebstahl mit einem mit der Unterschrift des Herrn Ellenberg und dem Firmenstempel versehenen Zettel erschienen war, in welchem gebeten ward, dem Boten 100 Mk. zu übergeben. Herr Pulvermann hatte glücklicherweise kein Geld verabfolgt, vielmehr auf dem Zettel vermerkt, daß sein Schwiegerohn selbst kommen möge. Auf diese Weise ergab sich nun, daß sich Heede einer schweren Urkundenfälschung in idealer Konturierung mit verführerischem Betrug schuldig gemacht hatte. Die Benutzung des Firmenstempels seitens des Uebelthäters diente außerdem als schwer belastendes Moment für die Schuld des Diebstahls. Jener Stempel befand sich nämlich in den heimgekauften Lagerräumen, und erwieslich hat Heede, so lange er im Ellenberg'schen Geschäft beschäftigt gewesen, niemals Gelegenheit gehabt, zu demselben zu gelangen.

In der wegen schwerer Urkundenfälschung, wegen verführerischen Betruges und wegen schweren Diebstahls anberaumten Audienz bestritt der Angeklagte nicht nur den zuletzt erwähnten Umstand, sondern auch das Verbrechen des schweren Diebstahls. Durch die sehr umfangreiche Beweisaufnahme wurde indessen die Schuldfrage außer Zweifel gestellt, so daß der Gerichtshof die Anklage in vollem Umfange für erwiesen erachtete und neben Zulässigkeit von Polizeiaufsicht auf 2 1/2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust erkannte.

Sandgericht I.

Dreiundneunzigste Abteilung.

Emilie Pohl, ein noch nicht volle 18 Jahre altes, jedoch überraschend entwickeltes Mädchen, ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß in den Fabriksälen, in denen die Schöne den Tag über thätig ist, ihren Reizen die gebührende Anerkennung versagt bleibt. Eine derartige Erkenntnis ist jedoch für ein lebenslustiges Mädchen keineswegs angenehm, weshalb sich Emilie in ein sogenanntes Privatfräulein aufnehmen ließ, um dortselbst ihre Erscheinung zur Geltung zu bringen. Nun pflegt zwar in derartigen der Geselligkeit gewidmeten Zirkeln der Kostenpunkt einer sehr ernstlichen Erwägung unterzogen zu werden, so daß von einer Ueberlastung der Mitglieder nicht die Rede sein kann; andererseits gehört jedoch wieder eine elegante Garderobe zu den notwendigen Erfordernissen. Aber gerade nach dieser Richtung hin war es bei Emilie nicht sonderlich bestellt, was namentlich bei der bevorstehenden Einführung in den Verein schwer ins Gewicht fiel. Die jugendliche Schöne versuchte nun zwar über keinerlei Mittel, mit deren Hilfe die Ergänzung der mangelhaften Garderobe möglich erschienen wäre; dennoch zeigte sich die schlaue Person, wie die Folge lehrte, der schwierigen Situation vollständig gewachsen. Das Mädchen erinnerte sich nämlich der Unterhaltung mit einer ihrer Kolleginnen, in welcher auch eines Dienstmädchens Erwähnung geschehen war, welche sich nach einer Schneiderin erkundigt hatte, um eine zum Präsent erhaltene Robe abändern zu lassen. Es hielt nicht schwer, in ganz unauffälliger Weise des Gesprächs noch einmal auf dasselbe Thema und hierdurch die genaue Adresse des in Frage kommenden Dienstmädchens in Erfahrung zu bringen. Dem letzteren stellte sich dann Emilie unter dem Namen Fanny Schulz als gewandte Schneiderin vor und gab diesen Worten durch Brust- und Taillenummessungen, deren Resultate zum Ueberfluß noch in ein mitgebrachtes Taschenbuch notiert wurden, eine Beträufung, welche jeden Zweifel ausschloß. Die auf diese Weise in die Hände belommene Robe, welche einen Wert von 45 Mk. hatte, wurde dann zwar nicht von Emilie, aber doch für deren Person abgeändert.

Das Gaunerfräulein würde kaum entdeckt worden sein, wenn sich die Schwindlerin hätte verlagern können, in der kostbaren Robe auch vor ihren Kolleginnen zu glänzen. Der so plötzlich zur Schau getragene Reichtum führte zum Austausch von Vermutungen, die mindestens zum Teil von Neid und Mißgunst diktiert worden waren. Einige dieser klatschfüchtigen Seelen wußten auch von dem erwähnten Betrugsfall, so daß es nicht auffallen kann, daß man Emilie hiermit in Verbindung brachte. Die Boshaften hatten daher den Triumph, ihre Kollegin eines Tages von dem im geheimen unterrichteten Dienstmädchen entlarvt zu sehen.

Neben dieser Demütigung erwuchs aber dem leichtfertigen Mädchen außerdem die Notwendigkeit, sich wegen Betruges vor dem Strafrichter verantworten zu müssen. Obwohl nun die Angeklagte in der öffentlichen Audienz in vollem Umfange geständig war, erachtete der Gerichtshof dennoch eine energische Strafe für angezeigt, weil der Schwindel mit einem großen Aufwand von Raffinement in Scene gesetzt worden war. In Rücksicht hierauf erkannte der Gerichtshof auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Haftung der Firmeninhaber für die von ihrem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten unter der Firma begangenen Stempelsteuerhinterziehungen.

Im Strafrecht giebt es einen unumstößlichen Grundsatz, der deutlich dahin zu fassen ist: Im strafbaren Handeln giebt es keine Stellvertretung. Während im bürgerlichen Rechte ein Beauftragter ernannt werden kann, welcher für den Auftraggeber handelt und denselben haftbar macht, wenn dieser von dem geschlossenen Geschäft auch gar keine Kenntnis hatte, ist dies im Strafrecht nicht möglich. Der Thäter macht sich selbst verantwortlich; er kann die strafbare Handlung nicht auf einen anderen abwälzen, indem er behauptet, daß er in dessen Auftrag gehandelt habe; ein dritter kann als Zeilnehmer, Gehilfe oder Anstifter nur bestraft werden, wenn er vor Ausführung der strafbaren Handlung wesentlich zu deren Ausführung mitgewirkt hat.

Auf der Grenze zwischen der bürgerlich rechtlichen und strafrechtlichen Haftung stehen die Rechtsfragen aus Verfehlungen gegen die Urkundenstempelgesetz.

Wir fassen diesmal das Reichstempelgesetz vom 31. Juli 1861 ins Auge, welchem Gesetz wir seinerzeit eine Reihe erläuternder Aufsätze gewidmet haben.

Seite zwei Seiten.